

Erhebung von Gebühren für Genehmigungen / Erlaubnisse gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 382) geändert.

Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)

Gebühren:

Nr.		Gebühr in EUR
261	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmen an Arbeitsstellen	10,20 bis 767,00
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	10,20 bis 767,00 767,00 bis 2.301,00
263.1.1	Bei Erteilung der Erlaubnis oder Ausnahme	40,00 bis 1300,00
263.1.2	Bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, bei Rücknahme oder bei Widerruf	75% der Gebühr nach Nummer 263.1.1
263.1.3	Bei Änderungen einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme	
263.1.3.1	Bei gewöhnlichem Aufwand	Entsprechend 263.1.1
263.1.3.2	Bei geringem Aufwand	10,00 je angefangener Viertelstunde Bearbeitungszeit
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden	10,20 bis 767,00
271	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	12,80 je angefangener Viertelstunde

Gebühren der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder- Olm:

1. Aufstellung Gerüst, Container, uä	
1. Woche	27,00 EUR
2. Woche	16,00 EUR
Jede angefangene Woche	11,00 EUR
2. Gehwegsperrung	
1. Woche	27,00 EUR
2. Woche	16,00 EUR
Jede angefangene Woche	11,00 EUR
3. teilweise/halbseitige Sperrung	
1. Woche	33,00 EUR
2. Woche	27,00 EUR
Jede angefangene Woche	22,00 EUR
4. Vollsperrung	
1. Woche	44,00 EUR
2. Woche	27,00 EUR
Jede angefangene Woche	22,00 EUR
5. Anordnung eines Haltverbots	
1. Woche	33,00 EUR
2. Woche	27,00 EUR
Jede angefangene Woche	22,00 EUR

Vereine bis zu 3 Tagen 25,00 EUR

Zu den Verwaltungsgebühren werden noch zusätzlich für Nieder-Olm, Zornheim, Klein-Winternheim und Essenheim eine Sondernutzungsgebühr laut Sondernutzungssatzung erhoben.